

Allgemeine Preisübersicht für die Versorgung mit Erdgas

Gültig ab 1. November 2011

Erläuterung:

* kWh = Kilowattstunde

** kW = Kilowatt

Sonderverträge IDEAL (auf Kundenwunsch)

Tarifgruppe	Jahresverbrauch in kWh*	Arbeitspreis pro kWh		Grundpreis pro Jahr	
		Cent (netto)	Cent (brutto)	Euro (netto)	Euro (brutto)
S	6.000 bis 12.000	5,75	6,84	96,00	114,24
M	12.001 bis 36.000	5,45	6,49	132,00	157,08
L	36.001 bis 90.000	5,25	6,25	204,00	242,76
XL	90.001 bis 360.000	5,05	6,01	384,00	456,96

Unser **IDEAL** mit
Preisgarantie bis
31.12.2012

Die Eingruppierung in die Preisgruppen S, M, L, XL erfolgt automatisch in Abhängigkeit vom Jahresverbrauch. Dabei wird der Kunde jeweils in die für ihn **günstigste** Preisgruppe eingestuft. Die Vertragslaufzeit für Erdgas IDEAL beträgt 12 Monate (Grundlaufzeit). Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Allgemeine Preise/Grundversorgung

	Arbeitspreis pro kWh*		Grundpreis pro Jahr		
	Cent (netto)	Cent (brutto)	Euro (netto)	Euro (brutto)	
mini	7,12	8,47	41,40	49,27	
medi	5,83	6,94	122,00	145,18	bis 15 kW** Nennwärmeleistung
			5,76	6,85	je weiteres kW** Nennwärmeleistung

mini bis ca. 6.000 kWh* Jahresverbrauch, medi ab ca. 6.000 kWh* Jahresverbrauch

- Das Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 22.02.1985 bestimmt, dass als Abrechnungseinheit die Kilowattstunde (kWh) zur Anwendung kommt. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 anhand eines Faktors in Erdgasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt. GWG bestimmt die Abrechnungsbrennwerte für die einzelnen Teile des Versorgungsgebietes in Abhängigkeit von deren geodätischer Höhe. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet. Der für den Kunden gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Abrechnung ausgewiesen.
- Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich der Erdgaspreis auf den Brennwert bezieht.
- Das Erdgasentgelt nach dem Allgemeinen Preis und den Sonderpreisen enthält Höchstsätze Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 und 3 KAV), die an die Gemeinde abgeführt werden. Vereinbarungen mit Gemeinden darüber, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.
- Zusätzlich wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (bei Drucklegung 19%) in Rechnung gestellt. Die Bruttopreise sind teilweise gerundet. Die Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh ist in den oben genannten Netto-Arbeitspreisen enthalten.
- Die Kunden sind berechtigt, unter den genannten Preisen zu wählen, nach denen sie ihren Bedarf an Erdgas decken wollen. GWG wird für den Verbrauch die Bestabrechnung bei mini und medi durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten.
- Die Kunden sind verpflichtet, der GWG jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Geräteeinbau oder -ausbau, Wohnungswechsel etc.), die zur Bildung der Preise, Pauschalen oder Abrechnung dienen, sofort mitzuteilen. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies der GWG mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem abgerechneten und dem aufgrund der Prüfung zu zahlenden Preis für den Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.
- Es gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, die Verordnung über Allgemeine Bedingungen der Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV), insbesondere die in § 6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störung des Netzbetriebes. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 GasGVV sind wir verpflichtet, Sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Der für Sie zuständige Netzbetreiber ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH.
- Änderung der Allgemeinen Preise
- Es wird darauf hingewiesen, dass die GWG in Anwendung des § 5 Abs. 2 GasGVV zu Preisänderungen sowie Änderungen der Ergänzenden Bedingungen berechtigt ist. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWG ist verpflichtet, die Änderungen am Tage der öffentlichen Bekanntgabe auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dem Kunden briefliche Mitteilung zu machen. Unabhängig von einer etwaig vereinbarten Laufzeit steht dem Kunden im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag entsprechend der Frist des § 20 Abs. 1 GasGVV (Frist von einem Monat zum Monatsende) außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.
- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. Preiskomponenten der Sonderpreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
- Bioerdgas
Bioerdgas hat die gleiche hohe Qualität wie herkömmliches Erdgas. Es entsteht aus der Vergärung von organischem Material (z.B. Kleegras, Zwischenfrüchte oder Bio-Abfälle). Unter Luftsabschluss entsteht im Fermenter daraus Biogas. In einer Aufbereitungsanlage wird das Biogas von Kohlendioxid, Wasser und Schwefelwasserstoff gereinigt und anschließend auf den nötigen Betriebsdruck für das Erdgasnetz verdichtet. Der Vorteil: Über das Netz lässt sich Bioerdgas an jeden gewünschten Ort transportieren und so vielseitig und effizient einsetzen, wie Sie es von Erdgas gewöhnt sind.
Bioerdgas ist das Richtige, wenn Sie die neuen gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) für bestehende Gebäude oder Neubauten einhalten müssen: Einfach und ohne technische Investitionen können Sie nachweisen, dass Sie genau den Anteil des jährlichen Wärmebedarfs über erneuerbare Energien abdecken, den das EWärmeG fordert.
Deshalb sind (auf schriftlichen Wunsch) alle Erdgasprodukte mit Bioerdgas kombinierbar: Der Aufpreis auf den Netto-Arbeitspreis beträgt für den gewünschten Anteil Bioerdgas jeweils 6,00 Cent/kWh zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (s. Punkt 4). Bioerdgas ist Biogas nach der Aufbereitung und vor der Konditionierung für den Transport im Erdgasnetz. GWG verpflichtet sich, Bioerdgas zu liefern, das durch die ausschließliche anaerobe Vergärung von Biomasse in Verbindung mit der Biomasseverordnung erzeugt wird.

GWG

Energie und Umwelt
liegen uns am Herzen